

Rahmenkonzept 2003	Conceptual Framework 2018
ZWECK UND STATUS DES RAHMENKONZEPTS	
1. Wen soll das Rahmenkonzept unterstützen? (Adressatenkreis)	
IASB, Abschlusssteller, Abschlussprüfer, Bilanzadressaten usw. (§ 1).	IASB und Abschlusssteller, daneben „all [other] parties“ (§ SP1.1).
2. Verhältnis zu den Einzelstandards	
Vorrang der Einzelstandards im Konfliktfall (§§ 2 und 3).	Vorrang der Einzelstandards im Konfliktfall für den Anwender (§ SP1.2), aber Ermächtigung des IASB bei Erlass von zukünftigen Einzelregeln gegen das Rahmenkonzept zu verstoßen, wenn die Ziele der Finanzberichterstattung dies erfordern (§ SP1.3).
3. Regelmäßige Überarbeitung des Rahmenkonzepts	
ja (§ 4)	ja (§ SP1.4)
ANWENDUNGSBEREICH DES RAHMENKONZEPTS	
Abschlüsse für allgemeine Zwecke (§ 6)	general purpose financial reporting (§ SP1.1 ff)
Abschlussbestandteile: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang und weitere Aufstellungen und Erläuterungen (§ 7).	CF 2018 § 3.3 nennt als Abschlussbestandteile: Bilanz (statement of financial position), Gesamtergebnisrechnung (statement of financial performance), andere Abschlussbestandteile (other statements and notes), die u.a. der Offenlegung von cash flows und Eigenkapitaltransaktionen dienen sollen (§ 3.3).
ADRESSATEN UND IHRE INFORMATIONSBEDÜRFNISSE	
Ausführliche Liste, die neben Investoren und Gläubigern auch Arbeitnehmer, Kunden usw. explizit aufführt (§ 9).	Primäradressaten sind nach CF 2018 nur die (potentiellen) Investoren und Gläubiger (§ 1.5 ff.).
Interessengleichklang: Informationen, die den Informationsbedarf der Investoren entsprechen, entsprechen auch den Informationsbedürfnissen der meisten anderen Adressaten (§ 10).	Kein Interessengleichklang zwischen Informationsbedürfnissen von Primäradressaten (Investoren und Gläubiger) und von anderen Gruppen (§ 1.10).
Management: Für seine Planungen, Entscheidungen und Kontrollen kann es auf andere, interne Informationen zurückgreifen (§ 11).	Management: Für seine Informationszwecke braucht es die Abschlüsse nicht, da es auf interne Finanzinformationen zurückgreifen kann (§ 1.9).
ZIELSETZUNG VON ABSCHLÜSSEN	
Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die für einen weiten Adressatenkreis entscheidungsnützlich sind (§§ 12 ff.).	Im Kern gleiche Zielsetzung (§ 1.2 ff.)
Beurteilung der Effizienz des Managements (§ 14).	Beurteilung des Managements, das quasi-treuhänderisch („stewardship“) für die Investoren tätig ist (§ 1.4(b) i. V. m. § 1.22 f.).
VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	
Primär: Abschluss als Grundlage zur Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften. Dem dienen indirekt/sekundär auch die Informationen über Vermögens- und Ertragslage (§ 15 ff.).	Ähnlich, aber ohne so starke Hervorhebung von Informationen über Zahlungsmittel-/äquivalente (Cashflows) (§ 1.12 ff.).
BASISANNAHME DER RECHNUNGSLEGUNG	
Periodenabgrenzung (§ 22) und Unternehmens-	Keine den qualitativen Angaben vorangestellten

Rahmenkonzept 2003	Conceptual Framework 2018
fortführung (§ 23).	Basisannahmen, gleichwohl wird an der Bedeutung der Periodenabgrenzung (accrual accounting) (§ 1.17 ff.) und der Unternehmensfortführung (§ 3.9) festgehalten.
QUALITATIVE ANFORDERUNGEN AN DEN ABSCHLUSS	
1. Systematik	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verständlichkeit (§ 25). 2. Relevanz (§§ 26 ff.), z. B. Wesentlichkeit (§ 29 f.). 3. Verlässlichkeit (§§ 31 ff.), beinhaltend glaubwürdige Darstellung (§§ 33 f.), wirtschaftliche Betrachtungsweise (§ 35), Neutralität (§ 36), Vorsicht (§ 37) und Vollständigkeit (§ 38). 4. Vergleichbarkeit (zwischen Perioden und Unternehmen) (§§ 39 ff.). 	<p>Zwei primäre qualitative Eigenschaften, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Relevanz und 2. tatsachengetreue Darstellung (faithful representation) (§§ 2.1 ff.). <p>Andere qualitative Eigenschaften haben nur unterstützenden Charakter (enhancing characteristics), nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergleichbarkeit (§ 2.24 ff.), • Nachprüfbarkeit (verifiability) (§ 2.30), • Zeitnähe (§ 2.33) und • Verständlichkeit (understandibility) (§ 2.34).
2. Wesentlichkeit	
Ausprägung der Relevanzanforderung (§ 29)	Ausprägung der Relevanzanforderung (§ 2.11)
Wesentlichkeitsurteil abhängig von Art und/oder Betrag, Angabe eines Schwellenwertes nicht möglich (§ 29 f.).	Angabe eines Schwellenwertes nicht möglich (§ 2.11).
3. Glaubwürdige Darstellung	
Ausprägung der Verlässlichkeit (reliability (§ 33)).	<p>Glaubwürdige Darstellung (faithful representation) nicht mehr Ausprägung der Verlässlichkeit (reliability), sondern neben der Relevanz eine der beiden primären qualitativen Anforderungen (§ 2.12 ff.).</p> <p>Wirtschaftliche Betrachtungsweise (Substance over Form) Neutralität, Vorsicht und Vollständigkeit als Subeigenschaften der glaubwürdigen Darstellung.</p>
4. Vorsicht	
Bei der Aufstellung des Abschlusses zu berücksichtigen, aber nicht in der Weise eines bewusst zu niedrigen Ansatz von Vermögenswerten oder Erträgen oder eines bewusst zu hohen Ansatz von Schulden oder Aufwendungen, da der Abschluss dann nicht neutral wäre (§ 37).	Gefordert ist eine „symmetrische Vorsicht“ (weder overstatement noch understatement des Vermögens), wobei es jedoch dem IASB explizit vorbehalten bleibt, in einzelnen Standards auch eine asymmetrische Vorsicht (lieber zu arm als zu reich rechnen) zu fordern (§ 2.16 f.).
5. Abwägung von Nutzen und Kosten	
Standardsetter und die Personen, die die Abschlüsse aufstellen, müssen sich des Nutzen-Kosten-Sachzwangs bewusst sein (§ 44).	Beschränkung von Kosten-Nutzen-Überlegungen auf die Regelsetzung (§ 2.39 ff.).
VERMÖGENS- UND FINANZLAGE (Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital)	
Vermögenswert = Ressource, die auf Grund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht des Unternehmens steht, und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen ein aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt (§ 49(a)).	Auf Erwartungen nimmt die ansonsten nicht wesentlich vom RK 2003 abweichende Definition des Vermögenswerts in § 4.3 keinen Bezug. Die Verfügungsmacht über eine Ressource setzt vielmehr ein Recht voraus. Wenn unklar ist, ob ein Recht existiert (z. B. von einem anderen bestrittener Anspruch) ist auch unklar, ob ein Vermö-

Rahmenkonzept 2003	Conceptual Framework 2018
	genswert existiert (§ 4.13). Gleichwohl kann dann ein Bilanzansatz je nach den Umständen die relevantere und damit vorzugswürdige Bilanzierung sein (§ 5.17).
Schuld = gegenwärtige Verpflichtung, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen verbunden ist (§ 49(b)).	Auf Erwartungen nimmt die ansonsten nicht wesentlich abweichende Definition der Schuld in § 4.26 keinen Bezug. Eine Schuld setzt aber eine Verpflichtung voraus (§ 4.28 ff.). Wenn unklar ist, ob eine Verpflichtung existiert (z. B. Anspruch eines Anderen wird bestritten) ist auch unklar, ob eine Schuld existiert (§ 4.35). Gleichwohl kann dann nach § 5.17 ein Bilanzansatz je nach den Umständen die relevantere und damit vorzugswürdige Bilanzierung sein.
Eigenkapital = Vermögenswerte minus Schulden (Residualgröße) (§ 49(c)).	Eigenkapital = Vermögenswerte minus Schulden (Residualgröße) (§ 4.63).
Bei der Bilanzierung von Vermögenswerten, Schulden und Eigenkapital ist der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt und nicht allein die rechtliche Gestaltung zu berücksichtigen (§ 51).	Entspricht der substance over form Vorgabe in § 2.12.
Verpflichtungen und damit Schulden können auch aus dem üblichen Geschäftsgebaren erwachsen, etwa als Kulanzrückstellungen (§ 60).	Geschäftsgebaren oder eine veröffentlichte Unternehmenspolitik kann Verpflichtungen und damit Schulden begründen. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen keine „practical ability“ hat, davon abweichend zu handeln (§ 4.31).
Eigenkapital kann in der Bilanz unterteilt werden, um rechtliche Unterschiede in den Ausschüttungsbeschränkungen zu verdeutlichen oder zu berücksichtigen, dass Anteilseigner unterschiedliche Dividendenrechte oder unterschiedliche Rechte auf Rückzahlung von Kapital haben (§ 65).	Entspricht i. W. §§ 7.12 ff.
Die Summe des Eigenkapitals stimmt nur zufällig überein mit dem Gesamtmarktwert der Aktien oder dem Veräußerungswert eines Unternehmens (§ 67).	Entspricht i. W. §§ 6.87 f.
Trotz rechtlicher Unterschiede sind die Definition des Eigenkapitals sowie die anderen Aspekte des Rahmenkonzeptes, die sich mit dem Eigenkapital befassen, auch für solche Unternehmen von Bedeutung, die als Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Trusts sowie staatliche Unternehmen betrieben werden (§ 68).	Entspricht i. W. § 4.67.
ERTRAGSKRAFT (Erträge und Aufwendungen)	
Erträge = Zunahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Berichtsperiode in Form von Zuflüssen oder Erhöhungen von Vermögenswerten oder einer Abnahme von Schulden, die zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen, welche nicht auf eine Einlage zurückzuführen ist (§ 70(a)).	Entspricht i. W. § 4.68.
Aufwendungen stellen = Abnahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Berichtsperiode in Form von Abflüssen oder Verminderungen von Vermögenswerten oder einer Erhöhung von Schulden, die zu einer Abnahme des Eigenkapitals führen, welche nicht auf Ausschüttungen zurückzuführen ist (§ 70(b)).	Entspricht i. W. § 4.69.
Aber: Bestimmte Neubewertungen/Anpassungen von Vermögenswerten und Schulden können zur	Beschränkt sich nicht auf den konkreten Fall der Neubewertung (revaluation) (in § 8.10 im Kontext

Rahmenkonzept 2003	Conceptual Framework 2018
Veränderung des Eigenkapitals führen, ohne in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen zu werden (§ 81).	der Kapitalerhaltung behandelt), sondern unterscheidet allgemein zwischen Aufwendungen/Erträgen, die in der GuV (statement of profit or loss) oder im sonstigen Gesamtergebnis (other comprehensive income) zu erfassen sind (§ 7.15).
ERFASSUNG VON ABSCHLUSSPOSTEN	
Ein Sachverhalt, der die Definition eines Abschlusspostens erfüllt, ist zu erfassen, wenn es a) wahrscheinlich ist, dass ein mit ihm verbundener Nutzen zu- oder abfließen wird und b) der Wert des Sachverhaltes verlässlich bestimmt werden kann (§ 83).	Vermögenswerte und Schulden (und damit mittelbar Erträge, Aufwendungen, Eigenkapital) sind nur dann anzusetzen, wenn der Ansatz zu relevanten und glaubwürdigen Informationen führt (§ 5.7). Hieran kann es insbesondere fehlen, wenn Unsicherheiten über die Existenz von Vermögenswerten/Schulden bestehen (z. B. bestrittene Ansprüche) (§§ 5.12 ff.) oder die Unsicherheit der Bewertung sehr hoch ist (§§ 5.19 ff.).
BEWERTUNG DER ABSCHLUSSPOSTEN	
Bewertungsgrundlagen/-maßstäbe sind a) Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten, b) Tageswert, c) Veräußerungswert (Erfüllungsbetrag), d) Barwert (§ 100).	Zu unterscheiden ist auf oberster Ebene zwischen historischen Kosten (historical cost) und gegenwärtigem Wert (current value), bei gegenwärtigem Wert weiter zwischen beizulegendem Zeitwert (fair value), Nutzungswert (value in use) von Vermögenswerten, Erfüllungswert (fulfillment value) von Schulden, und Wiederbeschaffungs-/herstellungswert (current cost). Ausführliche Diskussion der Vor- und Nachteile einzelner Bewertungsmaßstäbe (§§ 6.1 f.).
KAPITAL- UND KAPITALERHALTUNGSKONZEPTE	
Finanzwirtschaftliche Kapitalerhaltung = Gewinn erwirtschaftet, wenn (nach Bereinigung um Transaktionen mit Anteilseignern) der finanzielle (oder Geld-)Betrag des Reinvermögens am Ende der Berichtsperiode höher ist als zu Beginn der Berichtsperiode. Finanzwirtschaftliche Kapitalerhaltung kann entweder mit nominalen Geldeinheiten oder in Einheiten der konstanten Kaufkraft bewertet werden (§ 104(a)).	Entspricht § 8.3(a).
Hierbei wird nur der Teil des Anstieges der Preise für die Vermögenswerte, der über den allgemeinen Preisanstieg hinausgeht, als Gewinn angesehen (§ 108).	Entspricht § 8.7.
Leistungswirtschaftliche Kapitalerhaltung = Gewinn erwirtschaftet, wenn (nach Bereinigung um Transaktionen mit Anteilseignern) die physische Produktionskapazität (oder betriebliche Leistungsfähigkeit) des Unternehmens (oder die für die Bereitstellung dieser Kapazität benötigten Ressourcen oder Mittel) am Ende der Periode höher ist als zu Beginn der Periode (§ 104(b)).	Entspricht § 8.3(b).
Hierbei werden sämtliche Preisänderungen, die die Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens betreffen, als Kapitalerhaltungsanpassungen, und nicht als Gewinn behandelt (§ 109).	Entspricht § 8.8.
Keine Absicht, ein bestimmtes Modell vorzuschreiben, mit Ausnahme hochinflationärer Länder (§ 110).	Entspricht § 8.9.